



## Gemeindeamt Klaus

Anna Henslerstraße 15, A-6833 Klaus  
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel.: (05523) 62536-11, Fax: (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at  
DVR-Nr. 0656020

Klaus, am 21. Dezember 2006

### Bekanntmachung

## VERORDNUNG

### über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Klaus (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.2006 verordnet:

#### Inhalt

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

##### **2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle**

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

##### **3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

##### **4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

##### **5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

- § 13 Altspisefette und -öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 15 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Begriffe**

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehrlicht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten

anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

## **§ 2**

### **Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen**

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Systemabfuhr, Abfuhrpflicht**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertriebern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

## **2. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

## **§ 4**

### **Restabfälle**

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## **§ 5 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

Biomüllcontainer mit 80 und 120 l

(3) Bei Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen oder gewerbliche Betriebsanlagen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

(4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

## **§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern**

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

## **§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Klaus.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmsort zur Abfuhr bereitzustellen.

## **§ 8 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Freitag.
- (2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt in den Monaten Juni, Juli, August wöchentlich und in den restlichen Monaten zweiwöchentlich jeweils am Freitag.
- (3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr.
- (4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden oder vorhergehenden Werktag. Die Abfälle müssen am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (5) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

### **§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll wird bei Kennzeichnung mit einer roten Sperrmüllplakette, die beim Gemeindeamt/Meldeamt erworben werden kann, von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen nach Anmeldung an einem vereinbarten Termin abgeholt. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Sperrmüll jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

### **§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der jährlich im Frühling und Herbst stattfindenden Grünmüllsammlung abgegeben werden. Die sperrigen Garten- und Parkabfälle sind gebündelt an der Straße zur Abfuhr bereitzustellen. Außerdem können bei dem im Herbst stattfindenden mobilen Hächseldienst Gartenabfälle für die Eigenkompostierung an Ort und Stelle zerkleinert werden.

## **4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

### **§ 11 Altstoffe**

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen der Gemeinde zu den angeführten Öffnungszeiten abzugeben. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Altpapier jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

(3) Darüber hinaus kann Altpapier bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindeinformation) bekannt gegeben.

(4) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen der Gemeinde zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Altmetall jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## **§ 12 Verpackungsabfälle**

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

(2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 3). Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

(3) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Verpackungsabfällen aus Metall jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

(4) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Verpackungsabfällen Glas (Flaschen) jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus.

(5) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l und 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt/Meldeamt während den Amtszeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (*4-wöchentlich*). Weiters besteht die

Möglichkeit der Abgabe von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen jeweils am Samstag vom 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Firma Branner, Treietstraße 2, in Klaus. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(6) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

## **5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

### **§13 Altspisefette und –öle**

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Gemeindeamt/Meldeamt zu beziehen sind.

### **§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:

- a) Fa. Branner GmbH, Treietstr. 2, 6833 Klaus;
- b) Oberes Rheintal/Bezirk Feldkirch: Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis, oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6;
- c) Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen;

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bauhof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 19.12.1988 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Klaus Müller*



*Samstag 21.12.06 - 8.1.2007*

